

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Vertragsschluss.....	3
§ 3 Elektronische Kommunikation und Kundenportal	4
§ 4 Leistungsumfang.....	4
§ 5 Preise und Vergütung.....	5
§ 6 Zahlungsbedingungen.....	5
§ 7 Lieferung, Leistungstermine und Lieferverzug.....	6
§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden	6
§ 9 Montage, Installation und Abnahme.....	7
§ 10 Fernwartung und Softwareupdates	7
§ 11 Herstellerprodukte, Drittsoftware und Drittleistungen	8
§ 11a Elektronische Schließ- und Zutrittssysteme	9
§ 12 Video-, Alarm-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme	10
§ 13 Cloud- und Hostingleistungen	10
§ 14 Herstelleränderungen und Produktweiterentwicklungen.....	11
§ 15 Cybersecurity und externe IT-Sicherheitsereignisse.....	12
§ 15a Kritische Infrastrukturen und besonders sicherheitsrelevante Anlagen	12
§ 16 Software, Lizenzrechte und Open-Source-Komponenten.....	13
§ 17 Gewährleistung	13
§ 18 Haftung.....	14
§ 19 Haftung für Herstellerprodukte und externe Einflüsse	15
§ 20 Datensicherung.....	16
§ 21 Wartung und Support.....	16
§ 22 Eigentumsvorbehalt.....	16
§ 23 Datenschutz und Vertraulichkeit	17
§ 24 Höhere Gewalt	17
§ 25 Wartungsverträge	18
§ 26 Schlussbestimmungen	18
§ 27 Geltung dieser AGB.....	19
§ 28 Ersatzteile und Produktverfügbarkeit.....	19

§ 29 Referenzprojekte	19
§ 30 Schriftform.....	20

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Goosetec GmbH (nachfolgend „Goosetec“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern (§ 13 BGB), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für die Planung, Beratung, Projektierung, Lieferung, Montage, Installation, Konfiguration, Programmierung, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung, Fernwartung sowie Supportleistungen in den Bereichen:

- mechanische, mechatronische und elektronische Schließanlagen,
- Zutrittskontroll-, Besuchermanagement- und Identifikationssysteme,
- Türmanagement-, Fluchtweg-, Feststell- und Türautomationssysteme,
- Einbruchmelde-, Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs- und sonstige Sicherheits- und Kommunikationssysteme,
- mechanische und elektronische Schließtechnik sowie Beschlagtechnik,
- Gebäude- und Sicherheitsautomation,
- Netzwerk- und Kommunikationsinfrastruktur,
- Server-, Cloud-, Hosting- und Softwarelösungen,
- Identmedien einschließlich Schlüssel, Karten, Transponder, mobiler Credentials und vergleichbarer Authentifizierungsverfahren,
- IT- und Informationssicherheitslösungen,
- Leistungen für Kritische Infrastrukturen (KRITIS) und sicherheitsrelevante Objekte,

- sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Liefer-, Werk-, Dienst-, Wartungs- und Serviceleistungen.

(3) Soweit Goosetec Leistungen als Systemintegrator erbringt, umfassen diese insbesondere die fachgerechte Planung, Lieferung, Integration, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme von Hard- und Softwarekomponenten verschiedener Hersteller. Die Verantwortlichkeit für Herstellerprodukte und Drittleistungen richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Goosetec ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Goosetec in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(5) Individuelle Vereinbarungen sowie Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen oder Projektunterlagen gehen diesen AGB im Falle von Widersprüchen vor.

(6) Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern gelten oder gesetzliche Vorschriften gegenüber Verbrauchern entgegenstehen, gelten für Verbraucher die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von Goosetec sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch textliche Auftragsbestätigung von Goosetec oder durch Ausführung der Leistung zustande.

(3) Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie Änderungen aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen oder Herstelleränderungen bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und der Vertragszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepte, Projektierungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben Eigentum der Goosetec GmbH und unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen ohne vorherige textliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 3 Elektronische Kommunikation und Kundenportal

- (1) Goosetec kann vertragsbezogene Dokumente, insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Wartungsberichte, Dokumentationen sowie sonstige Mitteilungen elektronisch über ein Kundenportal oder per E-Mail bereitstellen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse vorzuhalten und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist für die vertrauliche Aufbewahrung seiner Zugangsdaten verantwortlich und hat geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen.
- (4) Dokumente gelten als zugegangen, sobald sie dem Kunden unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse übermittelt oder im Kundenportal bereitgestellt wurden und der Kunde hierüber benachrichtigt wurde, soweit gesetzliche Vorschriften keine strengeren Anforderungen vorsehen.
- (5) Goosetec ist berechtigt, den Zugang zum Kundenportal aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vertragsbeendigung, Zahlungsverzug, Missbrauch oder sicherheitsrelevanten Vorfällen, vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem zugrunde liegenden Vertrag.
- (2) Goosetec erbringt Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden technischen Standards und Herstellervorgaben.
- (3) Soweit Goosetec Produkte oder Software verschiedener Hersteller kombiniert oder integriert, beschränkt sich die Leistungspflicht auf die fachgerechte Planung, Lieferung, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der vereinbarten Systeme.
- (4) Eine Garantie für den dauerhaften Fortbestand bestimmter Funktionen, Produkteigenschaften oder Herstellerleistungen wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich textlich vereinbart wurde.

Vergütung und Vertragsabwicklung

§ 5 Preise und Vergütung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro. Gegenüber Unternehmern gelten die Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die vom ursprünglichen Leistungsumfang nicht umfasst sind oder auf nachträglichen Änderungswünschen des Kunden beruhen, werden gesondert vergütet.

(3) Erschwernisse oder Mehraufwendungen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und nicht von Goosetec zu vertreten sind, insbesondere aufgrund unzureichender bauseitiger Voraussetzungen, fehlender Mitwirkung des Kunden oder nachträglicher Änderungswünsche, berechtigen Goosetec zur Berechnung des hierdurch entstehenden Mehraufwandes.

(4) Preisanpassungen aufgrund nach Vertragsschluss eintretender Änderungen von Herstellerpreisen, gesetzlichen Abgaben, Zöllen oder vergleichbaren Kostenfaktoren bleiben vorbehalten, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen oder der Kunde Unternehmer ist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen, insbesondere §§ 286, 288 BGB.

(3) Gegenüber Unternehmern ist Goosetec berechtigt, die gesetzliche Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Goosetec ist berechtigt, Teilleistungen gesondert abzurechnen, soweit diese für den Kunden nutzbar sind.

§ 7 Lieferung, Leistungstermine und Lieferverzug

(1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich textlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Lieferfristen beginnen erst, nachdem sämtliche technischen, organisatorischen und kaufmännischen Voraussetzungen geklärt sind und der Kunde sämtliche erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von Goosetec nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Lieferengpässen, Materialknappheit, Streiks, Pandemien, behördlichen Maßnahmen, Cyberangriffen auf Hersteller oder Lieferanten sowie Verzögerungen von Vorlieferanten verlängern die vereinbarten Fristen angemessen.

(4) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen richten sich ausschließlich nach den Regelungen dieser AGB zur Haftung.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche technischen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen für die vertragsgemäße Leistungserbringung rechtzeitig vorliegen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung geeigneter Stromversorgung,
- funktionsfähiger Netzwerk- und Internetanschlüsse,
- erforderlicher Administratorzugänge,
- Zugang zu Servern, Cloudplattformen oder Managementsystemen,
- erforderliche Firewall- und Netzwerkfreigaben,
- rechtzeitig benannte Ansprechpartner,
- Zugang zu den Installationsorten während der vereinbarten Arbeitszeiten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten an bestehenden IT-Systemen oder Softwareinstallationen eine vollständige Datensicherung durchzuführen, soweit diese nicht ausdrücklich von Goosetec übernommen wurde.

(4) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 9 Montage, Installation und Abnahme

- (1) Nach Abschluss der vereinbarten Leistungen zeigt Goosetec dem Kunden die Fertigstellung an.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Fertigstellungsanzeige abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- (3) Über die Abnahme kann ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt werden.
- (4) Nimmt der Kunde die Anlage in Gebrauch, gilt dies hinsichtlich der in Gebrauch genommenen Leistungen als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 10 Fernwartung und Softwareupdates

- (1) Soweit vereinbart, dürfen Wartungs-, Diagnose- und Supportleistungen mittels Fernzugriff erbracht werden.
- (2) Der Kunde stellt hierfür die erforderlichen technischen Voraussetzungen sowie einen sicheren Fernzugang zur Verfügung.
- (3) Softwareupdates, Sicherheitsupdates und Firmwareaktualisierungen können Änderungen des Funktionsumfangs, der Benutzeroberfläche, der Systemperformance oder der Kompatibilität mit Drittkomponenten bewirken.
- (4) Goosetec haftet nicht für Einschränkungen, die auf Änderungen des Herstellers oder auf technisch erforderliche Sicherheitsupdates zurückzuführen sind, sofern Goosetec diese Änderungen nicht selbst verursacht hat.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet Goosetec keine dauerhafte Kompatibilität mit zukünftigen Versionen von Betriebssystemen, Browsern, Hardwareplattformen, Clouddiensten oder Drittsoftware.

Besondere Regelungen für IT-, Sicherheits- und Herstellerprodukte

§ 11 Herstellerprodukte, Drittsoftware und Drittleistungen

(1) Soweit Goosetec Hard- oder Softwareprodukte, Clouddienste oder sonstige Leistungen Dritter liefert, vertreibt, integriert oder konfiguriert, beschränkt sich die vertragliche Leistungspflicht von Goosetec auf die fachgerechte Beratung, Planung, Lieferung, Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme der vereinbarten Systeme.

(2) Für Eigenschaften, Funktionsumfang, Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Sicherheitsmerkmale oder Leistungsfähigkeit der vom jeweiligen Hersteller entwickelten Hard- oder Software übernimmt Goosetec keine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Verantwortung.

(3) Goosetec haftet insbesondere nicht für

- Software- oder Firmwarefehler des Herstellers,
- Sicherheitslücken,
- Programmierfehler,
- Funktionsänderungen,
- Einschränkungen nach Updates,
- Änderungen von Cloudplattformen,
- Lizenzänderungen,
- Produktabkündigungen,
- End-of-Life- oder End-of-Support-Entscheidungen,
- Rückrufaktionen,
- Herstellerinsolvenzen oder
- sonstige Maßnahmen oder Unterlassungen des jeweiligen Herstellers oder Drittanbieters.

(4) Goosetec übernimmt keine Gewähr dafür, dass Hersteller Produkte oder Dienstleistungen dauerhaft unverändert bereitstellen oder künftig in unveränderter Weise unterstützen.

(5) Die Haftung von Goosetec für eigene Beratungs-, Planungs-, Projektierungs-, Installations-, Montage-, Konfigurations- oder Programmierungsfehler bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Funktionalität von Verwaltungssoftware, Managementplattformen, Apps und sonstigen Softwarelösungen richtet sich ausschließlich nach den vom jeweiligen Hersteller oder Anbieter bereitgestellten Versionen, Lizenzmodellen und technischen Voraussetzungen. Änderungen des Funktionsumfangs, der Benutzeroberfläche, unterstützter Betriebssysteme oder Lizenzmodelle stellen keinen Mangel der von Goosetec erbrachten Leistungen dar.

(7) Mobile Identmedien, Smartphone-Anwendungen, Bluetooth-, NFC- oder Cloud-basierte Zutrittslösungen setzen kompatible Endgeräte, Betriebssysteme sowie die Bereitstellung der jeweiligen Herstellerdienste voraus. Änderungen oder die Einstellung solcher Dienste liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Goosetec.

(8) Der Betrieb cloudbasierter Verwaltungs- oder Managementsysteme erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Hersteller oder Cloudanbieter. Goosetec hat keinen Einfluss auf deren technische Verfügbarkeit, Sicherheitsmaßnahmen, Wartungsfenster, Softwareupdates oder Produktweiterentwicklungen.

§ 11a Elektronische Schließ- und Zutrittssysteme

(1) Elektronische Schließ- und Zutrittssysteme bestehen regelmäßig aus Komponenten verschiedener Hersteller, Softwareversionen, Kommunikationsschnittstellen und gegebenenfalls Clouddiensten.

(2) Die dauerhafte Funktionsfähigkeit setzt insbesondere die Einhaltung der Herstellervorgaben, regelmäßige Wartung, Software- und Firmwareupdates sowie den Austausch von Verschleißteilen voraus.

(3) Änderungen an Betriebssystemen, mobilen Endgeräten, Browsern, Cloudplattformen oder Herstellerdiensten können Auswirkungen auf die Nutzung einzelner Funktionen haben.

(4) Goosetec schuldet die fachgerechte Installation und Konfiguration der vereinbarten Komponenten, nicht jedoch die dauerhafte unveränderte Bereitstellung oder Unterstützung durch den jeweiligen Hersteller.

(5) Elektronische Schließzylinder, Beschläge, Wandleser, Türsteuerungen sowie vergleichbare Komponenten enthalten Verschleißteile, insbesondere Batterien oder Akkumulatoren. Deren regelmäßige Kontrolle und der rechtzeitige Austausch obliegen dem Betreiber, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich Bestandteil eines Wartungsvertrages sind.

(6) Die sichere Funktion elektronischer Schließ- und Zutrittssysteme setzt die Einhaltung der Herstellervorgaben hinsichtlich Montage, Wartung, Umgebungsbedingungen und Energieversorgung voraus.

§ 12 Video-, Alarm-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme

(1) Videoüberwachungs-, Einbruchmelde-, Zutritts-, Kommunikations- und sonstige Sicherheitssysteme bestehen regelmäßig aus Hard- und Software verschiedener Hersteller sowie Netzwerk- und Kommunikationseinrichtungen.

(2) Die Funktionsfähigkeit dieser Systeme setzt insbesondere voraus:

- eine geeignete Stromversorgung,
- funktionsfähige Netzwerk- und Kommunikationsverbindungen,
- kompatible Endgeräte,
- aktuelle Firmwarestände,
- unterstützte Betriebssysteme,
- sowie die Verfügbarkeit gegebenenfalls erforderlicher Cloud- oder Herstellerdienste.

(3) Änderungen von Herstellerplattformen, Betriebssystemen, Browsern, Clouddiensten oder Kommunikationsschnittstellen können Auswirkungen auf einzelne Funktionen haben und stellen keinen Mangel der Leistungen von Goosetec dar, sofern Goosetec diese Änderungen nicht zu vertreten hat.

(4) Goosetec haftet nicht für Einschränkungen, die durch den Ausfall oder die Einschränkung öffentlicher Telekommunikationsnetze, Internetverbindungen oder Mobilfunknetze entstehen.

§ 13 Cloud- und Hostingleistungen

(1) Soweit Leistungen über Cloudplattformen oder Hostingdienste Dritter erbracht werden, richtet sich deren technische Verfügbarkeit nach den Leistungen des jeweiligen Betreibers.

(2) Goosetec schuldet, soweit nicht ausdrücklich textliche vereinbart, keine bestimmte Mindestverfügbarkeit der vom jeweiligen Cloud- oder Hostinganbieter betriebenen Systeme.

(3) Geplante Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates, Notfallmaßnahmen sowie sonstige Eingriffe des jeweiligen Cloud- oder Hostinganbieters können zu zeitweisen Einschränkungen der Verfügbarkeit führen.

(4) Für Störungen, Unterbrechungen oder Leistungseinschränkungen der Telekommunikationsnetze, Internetverbindungen, Rechenzentren oder Cloudplattformen Dritter haftet Goosetec nicht, sofern diese nicht von Goosetec zu vertreten sind.

(5) Preisänderungen des jeweiligen Cloud- oder Hostinganbieters dürfen an den Kunden weitergegeben werden, sofern sie auf einer entsprechenden Änderung des Drittanbieters beruhen.

§ 14 Herstelleränderungen und Produktweiterentwicklungen

(1) Hersteller entwickeln ihre Produkte fortlaufend weiter. Änderungen von Funktionen, Benutzeroberflächen, technischen Eigenschaften oder Schnittstellen können jederzeit erfolgen.

(2) Goosetec hat keinen Einfluss auf Entscheidungen der Hersteller hinsichtlich

- Produktpflege,
- Softwareversionen,
- Firmwareupdates,
- Cloudfunktionen,
- Sicherheitsupdates,
- Lizenzmodellen,
- Produktabkündigungen,
- End-of-Life (EOL),
- End-of-Support (EOS).

(3) Soweit solche Änderungen Auswirkungen auf bereits installierte Systeme haben, stellt dies keinen Mangel der von Goosetec erbrachten Leistung dar, sofern Goosetec die Ursache nicht selbst zu vertreten hat.

(4) Anpassungs- oder Migrationsleistungen infolge solcher Herstellerentscheidungen sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich vom bestehenden Leistungsumfang umfasst sind.

§ 15 Cybersecurity und externe IT-Sicherheitsereignisse

(1) Absolute IT-Sicherheit kann nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden.

(2) Goosetec haftet nicht für Schäden, die auf externe Cyberangriffe, Schadsoftware, Ransomware, Phishing, Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS), Zero-Day-Sicherheitslücken, Angriffe auf Herstellerplattformen oder vergleichbare Ereignisse zurückzuführen sind, soweit diese nicht durch Goosetec verursacht wurden.

(3) Dies gilt ebenfalls für Sicherheitsvorfälle bei Herstellern, Cloudanbietern, Hostingdienstleistern oder Telekommunikationsunternehmen.

(4) Erkennt Goosetec sicherheitsrelevante Risiken, wird der Kunde hierüber im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung informiert, soweit dies Goosetec möglich und zumutbar ist.

§ 15a Kritische Infrastrukturen und besonders sicherheitsrelevante Anlagen

(1) Leistungen an Anlagen kritischer Infrastrukturen, Energieversorgungsanlagen, Industrieanlagen, öffentlichen Einrichtungen oder vergleichbaren sicherheitsrelevanten Objekten erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(2) Goosetec schuldet keine lückenlose oder absolute Sicherheit gegen Sabotage, Cyberangriffe, terroristische Handlungen, Naturereignisse oder sonstige außergewöhnliche Schadensereignisse.

(3) Die Einhaltung gesetzlicher Betreiberpflichten, insbesondere hinsichtlich IT-Sicherheit, Informationssicherheit, Notfallmanagement, Risikomanagement, Dokumentation sowie behördlicher Meldepflichten, verbleibt beim Betreiber, soweit Goosetec nicht ausdrücklich textliche einzelne Aufgaben übernommen hat.

(4) Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche Freigaben, Sicherheitsunterweisungen, Zutrittsberechtigungen sowie organisatorische Maßnahmen rechtzeitig bereitgestellt werden.

Gewährleistung und Haftung

§ 16 Software, Lizenzrechte und Open-Source-Komponenten

(1) An überlassener Software erhält der Kunde ausschließlich die vom jeweiligen Hersteller eingeräumten Nutzungsrechte.

(2) Goosetec räumt keine weitergehenden Nutzungsrechte ein als diejenigen, über die Goosetec selbst verfügt.

(3) Soweit Software Open-Source-Komponenten enthält, gelten ergänzend die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die für die jeweilige Software geltenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Rechteinhabers einzuhalten.

(5) Eine Übertragung von Quellcodes, Entwicklungsunterlagen oder proprietären Konfigurationen erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich textlich vereinbart wurde.

§ 17 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen ein Jahr ab Gefahrübergang beziehungsweise Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(4) Bei Vorliegen eines Mangels ist Goosetec zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt Goosetec, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Ein Sachmangel liegt insbesondere nicht vor, soweit Funktionsbeeinträchtigungen auf

- unsachgemäßer Bedienung,

- Änderungen durch den Kunden oder Dritte,
- ungeeigneter Hardware,
- fehlerhafter Netzwerkinfrastruktur,
- Ausfällen von Drittsoftware,
- Herstelleränderungen,
- fehlenden Updates,
- Änderungen der IT-Umgebung des Kunden,
- Inkompatibilitäten mit nach Vertragsschluss geänderten Betriebssystemen,
- Änderungen der Hersteller- oder Cloudplattformen,
- Eingriffen Dritter,
- unterlassener Wartung,
- höherer Gewalt oder
- sonstigen Umständen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Goosetec.

(6) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ohne Zustimmung von Goosetec Änderungen oder Eingriffe an den gelieferten Anlagen oder der Software vorgenommen werden und dadurch die Fehleranalyse oder Mängelbeseitigung erschwert oder unmöglich wird. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich war.

(7) Übliche Abnutzung, Verschleißteile, Batterien sowie Verbrauchsmaterialien stellen keinen Sachmangel dar.

§ 18 Haftung

(1) Goosetec haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Goosetec auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige von Goosetec eingesetzte Personen.

§ 19 Haftung für Herstellerprodukte und externe Einflüsse

(1) Goosetec haftet nicht für Mängel, Ausfälle oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ihre Ursache ausschließlich in Produkten, Software oder Dienstleistungen Dritter haben, sofern Goosetec diese nicht selbst verursacht hat.

(2) Dies gilt insbesondere für

- Softwarefehler,
- Firmwarefehler,
- Sicherheitslücken,
- Herstellerupdates,
- Cloudänderungen,
- Produktänderungen,
- Lizenzänderungen,
- End-of-Life,
- End-of-Support,
- Änderungen von Programmierschnittstellen,
- Browseränderungen,
- Betriebssystemupdates,
- Änderungen der Netzwerkinfrastruktur,

- Änderungen gesetzlicher Anforderungen,
- Telekommunikationsstörungen.

(3) Die Haftung von Goosetec für eigene Beratungs-, Planungs-, Projektierungs-, Installations-, Montage-, Konfigurations- oder Programmierungsfehler bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

§ 20 Datensicherung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn sämtlicher Arbeiten an Hard- oder Softwaresystemen vollständige und überprüfbare Datensicherungen durchzuführen.

(2) Soweit Datensicherungen nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind, übernimmt Goosetec hierfür keine Verantwortung.

(3) Eine Haftung für Datenverluste besteht nur, soweit Goosetec diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht vermeidbar gewesen wäre.

Schlussbestimmungen

§ 21 Wartung und Support

(1) Wartungs-, Service- oder Supportleistungen werden ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang erbracht.

(2) Ohne Wartungsvertrag besteht keine Verpflichtung zur Durchführung regelmäßiger Updates, Sicherheitsprüfungen oder Funktionskontrollen.

(3) Reaktionszeiten oder Entstörungsfristen bestehen nur, wenn diese ausdrücklich textlich vereinbart wurden.

(4) Herstellerseitige Sicherheitsupdates oder Produktänderungen können zusätzliche Wartungsleistungen erforderlich machen. Diese sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht vom Wartungsvertrag umfasst sind.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung Eigentum der Goosetec GmbH.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung sowie unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist vor vollständiger Bezahlung unzulässig.

(4) Der Kunde hat Goosetec unverzüglich textlich zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen oder Ansprüche geltend machen.

(5) Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

§ 23 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Goosetec verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Soweit dies gesetzlich erforderlich ist, schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

(3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden vertraulichen technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

(4) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 24 Höhere Gewalt

(1) Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Pandemien,
- Epidemien,

- Streiks,
- behördliche Maßnahmen,
- Energieausfälle,
- Ausfälle öffentlicher Telekommunikationsnetze,
- erhebliche Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen,
- Lieferengpässe aufgrund internationaler Krisen,
- sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien.

(3) Die hiervon betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

§ 25 Wartungsverträge

(1) Wartungsverträge werden ausschließlich auf Grundlage gesonderter textlicher Vereinbarungen abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Prüf-, Wartungs- oder Inspektionsintervalle bleiben von den Regelungen dieser AGB unberührt und sind vom Betreiber einzuhalten.

(4) Soweit Herstellergarantien regelmäßige Wartungen voraussetzen, liegt die Verantwortung für deren Einhaltung beim Kunden, sofern Goosetec nicht ausdrücklich mit der Durchführung beauftragt wurde.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Anwendung wirksam ausgeschlossen werden kann.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz der Goosetec GmbH.

(3) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Goosetec GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

§ 27 Geltung dieser AGB

(1) Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die bei Vertragsschluss wirksam einbezogenen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen.

(2) Änderungen dieser AGB gelten ausschließlich für zukünftige Verträge, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder ausdrücklich getroffene Individualvereinbarungen etwas anderes bestimmen.

(3) Frühere Fassungen verlieren mit Inkrafttreten neuer AGB ausschließlich für neu abgeschlossene Verträge ihre Gültigkeit.

§ 28 Ersatzteile und Produktverfügbarkeit

Goosetec übernimmt keine Gewähr dafür, dass Hersteller Ersatzteile oder kompatible Nachfolgeprodukte über einen bestimmten Zeitraum vorhalten. Erforderliche Umrüstungen infolge der Abkündigung von Produkten oder Ersatzteilen sind gesondert zu vergüten.

§ 29 Referenzprojekte

Goosetec ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung seines Firmennamens und Logos als Referenzkunden zu benennen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht und keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

§ 30 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.